

**Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 9. Oktober 2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 02.10.2012 folgende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

(eingearbeitet sind die Nachträge vom 13.12.2012, 21.10.2013, 10.11.2014, 09.12.2015, 07.12.2016, 12.12.2017, 13.12.2017 und 14.12.2018)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Kamp-Lintfort betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung in Verbindung mit dem Straßenreinigungsverzeichnis den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartung umfasst

insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege, alle erkennbar abgesetzt für die Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbareren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen. Dies gilt insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen und in Fußgängerbereichen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (5) Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (6) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen ist, reinigt die Stadt die Straßen im Stadtgebiet einmal wöchentlich. Straßen oder Straßenteile, die zur Fußgängerzone gehören, werden wöchentlich an 4 Werktagen gereinigt.
Die Zugehörigkeit einer Straße oder eines Straßenteils zur Kamp-Lintforter Fußgängerzone ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Straße oder ein Straßenteil gehört auch dann zur Fußgängerzone, wenn er dort als verkehrsberuhigter Bereich im straßenverkehrsrechtlichen Sinn ausgemaltes ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fläche.

- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Reinigt die Stadt Kamp-Lintfort die Fahrbahn, so hat der Eigentümer am gleichen Tag die Gehwege einschließlich der Bordsteine rechtzeitig vorher zu säubern, ggf. am Vorabend. Im Übrigen ist der Reinigungspflicht durch den Eigentümer je nach Verschmutzungsgrad, mindestens jedoch einmal wöchentlich, nachzukommen. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie einzelne Straßen- bzw. Gehwegteile befestigt sind. Die Reinigungspflicht umfasst die gesamte Gehwegbreite. Ausgenommen hiervon sind eingefasste Baumscheiben. Alle Verunreinigungen – unabhängig vom Verursacher –, wie Schmutz, Laub, Unrat, wilder Müll, Hundekot u.ä. müssen beseitigt werden. Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Das Kehrgut ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Es darf weder dem Nachbargrundstück zugekehrt noch in die Regeneinlaufschächte (Gullys), Rinnen, Gossen oder Gräben gefegt werden.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung erfasst auch die Beseitigung von Wildkräutern, Unkraut und sonstigen Bewuchs. Diese sind regelmäßig aus den Bereichen zu entfernen oder zu schneiden. Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtern ist nicht gestattet.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege zu bestreuen, wobei vorrangig abstumpfende vor auftauenden Stoffen einzusetzen sind. In der Fußgängerzone (§ 1 Abs. 6) ist ein Streifen von 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze zwischen Anliegergrundstücken und öffentlicher Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.

- (2) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7:00 Uhr des folgenden Tages (sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Kamp-Lintfort erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Kamp-Lintfort.
- (2) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Absätze die Fläche des Grundstücks in Quadratmetern, das durch die zu reinigende Straße erschlossen wird. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile

eines Quadratmeters (m²) abgerundet. Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, wird die Benutzungsgebühr für jede dieser Straßen erhoben.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Bilden mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, werden die Flächen der Grundstücke für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr addiert.
- (3) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche:

- für die Fußgängerzone

Straßenreinigung und Winterwartung	0,4644 €
------------------------------------	----------

- für die übrigen Straßen

a) Straßenreinigung	0,0424 €
---------------------	----------

b) Winterwartung

in Kategorie 1	0,0031 €
----------------	----------

in Kategorie 2	0,0012 €
----------------	----------

in Kategorie 3	0,0003 €
----------------	----------

Die Zuordnung der Straßen in die jeweilige Winterwartungskategorie ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis.

In das Straßenreinigungsverzeichnis werden zum 01.01.2019 keine neuen Straßen aufgenommen.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Für die sonstigen Gebührenpflichtigen gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Kamp-Lintfort die erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Kamp-Lintfort das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bleibt die turnusmäßige Straßenreinigung bis zu 1 Monat auf der gesamten Straße aus oder bleibt sie infolge von Witterung und Feiertagen aus, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist der folgenden Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert, kann die Stadt Kamp-Lintfort einen anderen Fälligkeitszeitpunkt festsetzen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 (Sätze 1 und 3), 222, 223, 227 Abs. 1 und 234 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b) und Ziff. 5 Buchst. a) und b) KAG NRW sinngemäß.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.1998, zuletzt geändert durch den 13. Nachtrag vom 21.12.2011, mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamp-Lintfort vom 9.10.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 9. Oktober 2012

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Hinweis

	<u>Ratsbeschluss</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	02.10.2012	Amtsblatt Nr. 13/2012 vom 11.10.2012	01.01.2012
1. Nachtrag	11.12.2012	Amtsblatt Nr. 15/2012 vom 20.12.2012	01.01.2013
2. Nachtrag	15.10.2013	Amtsblatt Nr. 18/2013 vom 24.10.2013	01.01.2014
3. Nachtrag	30.09.2014	Amtsblatt Nr. 15/2014 vom 27.11.2014	01.01.2015
4. Nachtrag	29.09.2015	Amtsblatt Nr. 12/2015 vom 17.12.2015	01.01.2016
5. Nachtrag	06.12.2016	Amtsblatt Nr. 17/2016 vom 15.12.2016	01.01.2017
6. Nachtrag	17.10.2017	Amtsblatt Nr. 16/2017 vom 21.12.2017	01.01.2018
7. Nachtrag	12.12.2017	Amtsblatt Nr. 16/2017 vom 21.12.2017	01.01.2018
8. Nachtrag	12.12.2018	Amtsblatt Nr. 23/2018 vom 20.12.2018	01.01.2019